# Merkblatt der SFIU

## für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf Grundlage der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Stand: 04. Mai 2022

Verfahren:

1. Anträge auf ausnahmsweise Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen sind elektronisch über die Software-Lösung «GoAML» einzureichen. Hierfür ist der entsprechende Reporttyp «ISG – Gesuch um Ausnahmebewilligung mit TRX» zu verwenden, wobei die nachfolgend beschriebenen Inhalte zwingend zu erfassen sind. Nicht elektronisch eingereichte Anträge werden aufgrund Nichteinhaltung der besonderen Übermittlungsform nicht behandelt (Art. 4 Abs. 2 E-GovG).

2. Anträge auf Ausnahmen haben zwingend zu enthalten:

a) Name der Antragstellerin / des Antragstellers

b) Name des Vertreters der Antragstellerin / des Antragstellers

c) Art der Ausnahme:

- Zahlung aus gesperrten Konten
- Übertragung gesperrter Vermögenswerte
- Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen
- Ausnahmen vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen und der Bereitstellung kryptobasierter Dienstleistungen

d) Grund der Ausnahme (z.B. Art. 16 Abs. 5 Bst. a, e oder f oder Art. 21 Abs. 4 Bst. a, b, c, d, e oder f Ukraine-Verordnung (LGBl. 2022 Nr. 45))

e) ausführliche Begründung der Ausnahme

f) Bezeichnung des gesperrten / betroffenen Kontos

g) Bezeichnung des Kontos, auf welches die Zahlung erfolgen soll

h) genaue Bezifferung des Betrages, welcher freigegeben werden soll

i) ausführliche Dokumentation (Beilagen wie Passkopien, Handelsregisterauszüge, Verträge; Rechnungskopien, detailliert begründete Honorarnoten inklusive Honorarvereinbarungen etc.).

3. Nicht vollständige und nicht richtig ausgefüllte Anträge werden zur Verbesserung binnen 14 Tagen zurückgeleitet. Erfolgt keine fristgerechte Verbesserung wird der Antrag kostenpflichtig abgewiesen.

4. Die Gebühren für Anträge auf Ausnahmen betragen:

a) bei Freigaben bis zu einem Wert von CHF 50’000: 1’000 Franken

b) bei Freigaben ab einem Wert von CHF 50'000: 1'500 Franken